

Satzung

Präambel

Die „Fördergesellschaft Alpiner Skirennsport Hochsauerland e.V.“ ist ein Verbund von skisporttreibenden Vereinen und Personen aus dem Hochsauerland. Der Zusammenschluss mehrerer Vereine ermöglicht es diesen, starke Trainingsgruppen aufzustellen, Trainingsmaßnahmen durchzuführen und sportliche Veranstaltungen zu organisieren.

Insbesondere im Nachwuchsbereich gilt es, Potentiale zu erkennen, Talente zu fördern und Leistung zu ermöglichen.

Aktive Sportler sind ordentliche Mitglieder der Mitgliedsvereine. Über diese besteht Versicherungsschutz des Sport-Versicherungsvertrages in vollem Umfang.

§ 1 - Name und Sitz

Der am 24. April 1997 in Schmallenberg-Bödefeld gegründete Verein führt den Namen „Fördergesellschaft Alpiner Skirennsport Hochsauerland“.

Der Sitz des Vereins ist Meschede.

Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes bzw. Registergerichtes eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des alpinen Skirennsports im Hochsauerland. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, sowohl nach der Satzung des Vereins als auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung der Jugendhilfe
- b) die Förderung des Sports
- c) die Talentsichtung und Talentförderung
- d) die Durchführung eines wettkampf- und leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- e) die Durchführung von sportlichen Wettkämpfen
- f) die Förderung von Vereinen, die selbst den Skirennsport fördern
- g) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
- h) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- i) die Anschaffung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Nicht gemeinnützige Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Nicht gemeinnützige Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person / Personenvereinigung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche volljährige Personen
- b) juristische Personen

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind die direkt im Verein mitwirkenden Mitglieder. Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell oder ideell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Dem Antrag ist eine Erklärung über die Anerkennung der Satzung beizufügen.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4 - Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied

- a) im Stadt- und Kreissportbund und
- b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) bei Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum 30. Juni eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 6 - Beiträge

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

Die Höhe, Fälligkeit und Art des Einzugs der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 - Haftung

Die FAS haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten der FAS oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für die FAS erfolgte Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstands, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 8 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform mindestens 3 Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand den Antrag stellt.

Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Die Mitglieder des Vorstandes haben, soweit sie auch Vereinsmitglied sind, nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Die Entscheidung über Satzungsänderungen ist mit 2/3- Mehrheit zu fällen.

Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist mit 2/3- Mehrheit zu fällen bei einer Mindestanwesenheit von 50 % der geführten Mitglieder. Sollte bei der ersten Versammlung die geforderte Mindestanwesenheit von 50 % der geführten Mitglieder nicht anwesend sein so ist eine zweite Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die dann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom in der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- b) Feststellung der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
- j) den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 - Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er entscheidet u.a. über die Bewilligung von Ausgaben und die Aufnahme von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden

- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen sind vertretungsberechtigt.

Sollte der Verein am Online- Banking teilnehmen, kann ein Vorstandsmitglied im Innenverhältnis hierzu einzeln bevollmächtigt werden.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich zu dem geschäftsführenden Vorstand aus

- a) dem Sportwart
- b) dem Rennbeauftragten

Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Bestellung vornehmen.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 12 - Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit, Übungsleiter- und Ehrenamtszuschalen

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Hierzu legt der geschäftsführende Vorstand nach Beratung im erweiterten Vorstand im letzten Quartal des laufenden Geschäftsjahres

- a) in einer Liste die Personen und den jeweils individuellen Pauschalbetrag zur Gewährung von sog. Ehrenamtszuschalen im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG für das folgende Geschäftsjahr fest. Die in dieser Liste jeweils für die einzelnen Personen individuell festgelegten Ehrenamtszuschalen dürfen hierbei den in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Freibetrag nicht überschreiten.
- b) den Aufwendungsersatz (Stundensatz) für nachgewiesene Übungsleiterstunden sowie den Fahrtkostenersatz (Kilometersatz) für nachgewiesene Fahrten, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung von Übungsleitertätigkeiten stehen, zur Gewährung von sog. Übungsleiterzuschalen im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG für das folgende Geschäftsjahr fest.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Ein grundsätzlicher Anspruch von Vereinsmitgliedern auf Gewährung von sog. Ehrenamtspauschalen im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG und/oder sog. Übungsleiterpauschalen im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG besteht nicht.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Trainern und/oder Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat die/der erste Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Weitere Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 13 - Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 14 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die angeschlossenen skitreibenden gemeinnützigen Sportvereine, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im alpinen Skisport verwendet werden darf.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die beiden Vorsitzenden als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 15 - Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Meschede.

Diese Satzungsänderung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.09.2016 verabschiedet und gemäß Vorstandsbeschluss vom 26.09.2016 um die vom Amtsgericht geforderte Änderung ergänzt.

Winterberg, 29. Juni 2016

gez. Christoph Schauerte

gez. Peter Schütte

gez. Anke Schmid